

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0252-1/A/4/2019

Wien, 21.6.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3412/J der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Yildirim, Genossinnen und Genossen**, wie folgt:

**Frage 1:**

Im Zeitraum 2009 bis 2019 wurden drei GPLA durchgeführt:

Prüfzeitraum 01.01.2005 bis 31.12.2010

Prüfzeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2014

Prüfzeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2016

Hinsichtlich der Relation zu „anderen vergleichbaren Kultureinrichtungen“ kann keine Aussage getroffen werden, da dieser Begriff zu unbestimmt ist und näher definiert werden müsste.

Für Zeiträume nach dem 31.12.2016 wurde keine GPLA von der Tiroler Gebietskrankenkasse durchgeführt. Betreffend Anzahl und Häufigkeit von Prüfungen im Vergleich zu anderen Kultureinrichtungen gibt es keine Auswertungen.

**Frage 2:**

Die Prüfungen für die Zeiträume 01.01.2005 bis 31.12.2016 wurden von Organen der Tiroler Gebietskrankenkasse durchgeführt.

**Frage 3:**

Bezogen auf den beschriebenen Sachverhalt wurde keine Zustimmung erteilt.

**Frage 4:**

Es wurden sämtliche in die Prüfzeiträume fallenden GPLA Sachverhalte/Abrechnungen im Zuge der Prüfungen stichprobenweise überprüft. Dies hat die Abrechnungen aller Berufsgruppen der Festspiele Erl betroffen. Gegenstand der Prüfungen waren die sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Sachverhalte und haben sowohl den künstlerischen als auch den Verwaltungsbereich betroffen. Im Speziellen wurden die Abrechnungen/Werkverträge der bei den Festspielen tätigen Personen überprüft. In jenen Fällen, in denen die gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten wurden, wurden entsprechende Nachrechnungen erstellt.

**Fragen 5 bis 7:**

Die Tiroler Gebietskrankenkasse führte nur bis 31.12.2016 eine Prüfung durch. 2018 führte kein Organ der Tiroler Gebietskrankenkasse eine GPLA durch.

**Frage 8:**

Es wurde festgestellt, dass es Dienstverträge und Werkverträge für dieselben Personen gab. Dabei handelte es sich nicht um die überwiegende Anzahl der Beschäftigten. Wenn es solche zeitlichen Überschneidungen gab, wurden diese beanstandet.

**Frage 9:**

Die Tiroler Gebietskrankenkasse führte nur bis 31.12.2016 eine Prüfung durch.

**Frage 10:**

Siehe Beantwortung der Fragen 8 und 9.

**Fragen 11 bis 14:**

In der Anfragebeantwortung 995/AB zur parlamentarischen Anfrage 1012/J (zu Frage 2) finden sich nachstehende Ausführungen:

„Wie bereits der in der Anfrage zitierten Anfragebeantwortung des Bundesministers für EU, Kunst, Kultur und Medien 512/AB vom 18.5.2018 zu entnehmen ist, wurden zwischenzeitig sämtliche Sachverhalte mit der Tiroler Gebietskrankenkasse geklärt und ist insbesondere die unselbständige und gleichzeitige selbständige Tätigkeit von Musikerinnen und Musikern für die Tiroler Festspiele Erl mit der Tiroler Gebietskrankenkasse akkordiert.

Im Übrigen darf auf die gleichfalls in der Anfragebeantwortung zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs verwiesen werden, der zufolge kumulativen Vorliegens bestimmter Voraussetzungen ein Nebeneinander eines abhängigen Arbeitsverhältnisses und eines Werkvertragsverhältnisses zu einem Dienstgeber nicht ausgeschlossen hat.“

Zu Recht ist in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage festgehalten, dass der Verweis auf die Anfragebeantwortung des Bundesministers für EU, Kunst, Kultur und Medien 512/AB ins Leere geht, da in der Anfragebeantwortung 512/AB keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zitiert ist. Es handelt sich dabei um ein bedauerliches Redaktionsversehen. Richtigerweise sollte auf die bereits in der Begründung der parlamentarischen Anfrage 1012/J zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zur Frage des unter bestimmten Voraussetzungen zulässigen Nebeneinanderbestehens von Arbeitsverträgen und Werkverträgen zu einem Dienstgeber verwiesen werden. Ich bitte dafür um Verständnis.

Ich darf nochmals festhalten, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bei kumulativen Vorliegens bestimmter Voraussetzungen ein Nebeneinander eines abhängigen Arbeitsverhältnisses und eines Werkvertragsverhältnisses zu einem Dienstgeber aus sozial- wie auch aus arbeitsrechtlicher Sicht nicht ausgeschlossen ist. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt eine derartige Trennung der Rechtsverhältnisse dann nicht mehr an, wenn eine weitreichende Verschränkung der beiden Tätigkeitsbereiche in inhaltlicher und/oder zeitlicher Hinsicht vorliegt. Der Grad der zulässigen Verschränkung für das Vorliegen von getrennten Rechtsverhältnissen ist dabei jeweils für den Einzelfall an Hand der konkreten Umstände zu treffen. Ich darf dazu im Detail etwa auf die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes VwGH 28.12.2015, Ra 2015/08/0156; VwGH 17.11.2004, 2002/08/0283, VwGH 17.12.2002, 99/08/0047, VwGH 3.7.2002, 99/08/0125 und VwGH 15.12.1992, 91/08/0077 verweisen.

Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, die speziell die Tätigkeit von künstlerisch tätigen Bühnenmitarbeiterinnen und Bühnenmitarbeitern im Rahmen von nebeneinander bestehenden Arbeits- und Werkverträgen bzw. das Verhältnis der Aufteilung der Tätigkeit auf diese beiden Verträge betrifft, ist dem Sozialministerium nicht bekannt. Ich darf nochmals festhalten, dass die der gegenständlichen Anfrage zu Grunde liegende Thematik jeweils für den Einzelfall an Hand der konkreten Umstände rechtlich zu beurteilen ist. Die Prüfständigkeit der gegenständlichen Thematik liegt – wie bereits in der Beantwortung 995/AB zur parlamentarischen Anfrage 1012/J ausgeführt – bei der Tiroler Gebietskrankenkasse.

**Frage 15:**

Es wurden seitens der Tiroler Gebietskrankenkasse keine Strafen verhängt. Im Zuge einer GPLA ist die Vorschreibung von Zinsen vorgesehen, diese wurden vorgeschrieben.

**Frage 16:**

Nein.

**Frage 17:**

Es wurde keine Weisung erteilt.

**Frage 18:**

Hierzu wird auf die Beantwortung der gleichlautenden Frage 16 der Anfrage Nr. 3413/J durch den Bundesminister für Finanzen verwiesen. Die Finanzpolizei ressortiert zum Bundesministerium für Finanzen.

**Frage 19:**

EStG:	Euro 645.876,14
Kommunalsteuer:	Euro 147.703,12
ASVG:	Euro 971.642,73

**Frage 20:**

Wie schon in der Beantwortung der Voranfrage Nr. 1012/J dargestellt, ist das AMS Tirol in laufendem Kontakt sowohl mit den Verantwortlichen der Tiroler Festspiele Erl (TFE) als auch

mit der für die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) zuständigen Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

Da der damalige Geschäftsführer der TFE inzwischen aus seiner Funktion ausgeschieden ist, hat das AMS Tirol mit seiner Nachfolgerin Kontakt aufgenommen. Dabei wurde der Eindruck gewonnen, dass die nunmehr Verantwortliche der TFE den bereits von ihrem Vorgänger eingeschlagenen Weg fortsetzen und sich um eine ordnungsgemäße Einhaltung des AuslBG bemühen wird.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass die Tiroler Gebietskrankenkasse nur bis 31.12.2016 eine Prüfung durchführte. Sollte eine GPLA für nachfolgende Zeiträume durchgeführt worden sein, muss diese von Prüfororganen des BMF erfolgt sein und wäre diese Frage daher an den Bundesminister für Finanzen zu stellen.

**Frage 21:**

Dem AMS anlässlich von Anträgen nach dem AuslBG vorgelegte Dienstverträge werden im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens einer genauen rechtlichen Prüfung auf Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen unterzogen.

Vor Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung darf die beabsichtigte Beschäftigung auch bei Bestehen eines gültigen Dienstvertrags nicht aufgenommen werden.

**Frage 22:**

Im Zeitraum von 2009 bis 2019 haben die TFE 1.010 Sicherungsbescheinigungen beantragt, wovon 848 ausgestellt wurden.

Die TFE haben im selben Zeitraum 453 Beschäftigungsbewilligungen beantragt, wovon 416 erteilt wurden. 37 Anträge wurden von den TFE zurückgezogen. Die Bewilligungen wurden jeweils nur für kurze Zeiträume erteilt.

**Fragen 23 und 24:**

Die Feststellung von Verstößen gegen das AuslBG und die Anzeigelegung obliegt grundsätzlich der Finanzpolizei, die auch die Verwaltungsstrafevidenz gemäß § 28b AuslBG führt.

Das AMS Tirol hat im Mai 2018 in 186 Fällen den Verdacht eines Verstoßes gegen das AuslBG festgestellt und an die zuständige Finanzpolizei Kufstein weitergeleitet, die auf dieser Grundlage Anzeigen an die Bezirkshauptmannschaft Kufstein erstattet hat.

Die BH Kufstein hat dem AMS am 13.05.2019 mitgeteilt, dass hinsichtlich sämtlicher von der Finanzpolizei erstatteten Anzeigen Strafverfahren eingeleitet wurden und die dazu erforderlichen Ermittlungen durchgeführt werden. Vorbehaltlich weiterer notwendig erscheinender Erhebungen ist mit den ersten bescheidmäßigen Erledigungen im Sommer 2019 zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

